



**Dringliche Anfrage Nr. V/DF 3/10
vom 15.02.2010**
an den Oberbürgermeister
zur Ratsversammlung am 24. Februar 2010

Eingangsvermerk
Büro für Ratsangelegenheiten

Posteingangsnummer

Datum

Die Anfrage stellt



Unterschrift

Umgang der Stadtverwaltung mit dem Investitionsvorhaben der Firma Unister: Neubau Firmenzentrale Brühl/Goethestraße

Anfrage

In der LVZ vom 13.02. wurde eine umfassende Darstellung der zwischen Stadtverwaltung und Investor strittigen Ausführung des Bauvorhabens Firmenzentrale Unister Brühl/Goethestraße gegeben.

Kern des Konfliktes ist offensichtlich die Frage, ob die für den Investor zur angemessenen Unterbringung von 1.400 Mitarbeitern notwendige Gebäudehöhe von 36,8 Metern den innerstädtischen Bauvorschriften entspricht und somit ohne aufwendiges Bebauungsplanverfahren zulässig ist.

Die Stadtverwaltung stützt sich bei ihrer Bewertung offensichtlich auf die örtliche Bauvorschrift für das Leipziger Stadtzentrum (Gestaltungssatzung), beschlossen im Dezember 1991.

§ 2, Absatz (2) h) schließt eine Hochhausbebauung (Neubauten) im Innenringbereich aus und fordert die Anpassung der Traufhöhen von Neubauten an die der umliegenden Gebäude, maximal 18 – 20 m über Oberkante Gelände.

Nicht geregelt ist in dieser Vorschrift die eigentliche Gebäudehöhe.

Wichtig für die Anwendung dieser Vorgaben im hier vorliegenden Fall ist die konkrete städtebauliche Situation des Straßenzuges Westseite Goethestraße und deren südliche Verlängerung entlang der Universität. Diese ist gekennzeichnet von einer mehrfachen Unterbrechung konventioneller Gebäudehöhen durch Höhendominanten in Form des ehemaligen Universitätshochhauses und des Krochhochhauses. Auch der Neubau Paulinum/Universitätskirche schafft eine besondere Zäsur in dieser Gebäudeabfolge.

Somit ist hier eine sehr spezielle, sich an keiner anderen Stelle der Innenstadt wiederholende Situation zu verzeichnen, die eine individuelle statt einer schematischen Anwendung der innerstädtischen Bauvorschriften verlangt.

Wir fragen an:

1. Besteht Konsens darüber, dass es sich beim Vorhaben Firmenzentrale Unister nicht um eine unzulässige Hochhausbebauung handelt?
2. Welche objektiv ableitbaren, sachlich zwingenden und gerichtsfesten Gründe hat die Stadtverwaltung für die Ablehnung einer Gebäudehöhe von 36,8 Metern für diesen Neubau?
3. Wäre es angesichts der oben beschriebenen, von mehreren Zäsuren geprägten, speziellen städtebaulichen Situation im Straßenzug Westseite Goethestraße/südliche Verlängerung eine maßvolle Höhendominante im Bereich Brühl/Goethestraße nicht sogar ausgesprochen wünschenswert und stadtbildbereichernd?
4. Ist die 1991 beschlossene örtliche Bauvorschrift/Gestaltungssatzung für die Innenstadt in ihrer Gänze noch zeitgemäß und zweckmäßig?
Wäre es nicht sinnvoll, diese Vorschriften unter Berücksichtigung der seither eingetretenen baulichen Entwicklungen und der individuellen Charakteristika der einzelnen Quartiere, Plätze und Straßenzüge der Innenstadt zu überarbeiten?

Die Firma Unister ist mit derzeit ca. 700 Mitarbeitern (bei geplanter Aufstockung auf 1.400 Mitarbeiter) eines der größten und dynamischsten Unternehmen Leipzigs, das auf einem Zukunfts- und Wachstumsmarkt agiert und das als Internetunternehmen zudem nicht zwingend auf den Standort Leipzig angewiesen ist. Es liegt im legitimen Interesse eines solchen Unternehmens, bei Neubau seiner Firmenzentrale wirtschaftlich optimale Strukturen zu schaffen, auch in Form der Unterbringung aller Beschäftigten unter einem Dach anstelle unzweckmäßiger Nebenstellenunterbringung o.ä..

Frage:

5. Wie wird die wirtschaftliche Bedeutung dieses von Wachstum geprägten Unternehmens für die Stadt Leipzig seitens der Verwaltung beim Umgang mit dem Bauvorhaben Firmenzentrale, bei der Abwägung öffentlicher und privater Interessen und bei der Kommunikation mit diesem Unternehmen berücksichtigt?
6. Welche Schlussfolgerungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise, insbesondere bei der Anwendung der städtebaulichen Vorschriften, der Interessenabwägung und bei der Kommunikation mit dem Unternehmen Unister, zieht die Stadtverwaltung aus den Aussagen im o.g. LVZ-Beitrag vom 13.02.2010?